



Unterrichtsbedingungen Musikschule Tonleiter ab 4. April 2022

§1 Allgemeines

1. Die Musikschule fördert musikalische Fähigkeiten in jedem Alter und verpflichtet sich zur Erteilung eines qualitativ und pädagogisch hochwertigen Unterrichts.
2. Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum regelmäßigen Üben. Die Teilnahme an Konzerten und Vorspielen ist nicht verpflichtend, aber Bestandteil des Unterrichts.

§2 Vertragslaufzeit und -kündigung

1. Mit der Anmeldung zum Unterricht schließt der Schüler / schließen die Erziehungsberechtigten einen Unterrichtsvertrag mit Verpflichtung zur Beitragszahlung ab.
2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Unterrichtsverträge der Musikalischen Früherziehung haben eine Laufzeit von 24 Monaten, können aber vier Mal im Jahr gekündigt werden.
3. Es finden 36 Unterrichtseinheiten über den Zeitraum eines Kalenderjahres statt.
4. Der Unterrichtsvertrag kann 30 Tage vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, wird der Unterrichtsvertrag unbefristet fortgeführt. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt dann 30 Tage. Unterrichtsverträge der Musikalischen Früherziehung können zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober gekündigt werden. Ab Ende des Unterrichtsvertrages gilt eine dreimonatige Sperrfrist, innerhalb derer für gleichen Unterricht kein neuer Vertrag geschlossen bzw. Unterricht aufgenommen werden kann.
5. Kündigungen müssen mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich per E-Mail oder Post (es gilt der Poststempel) an die Musikschule erfolgen. Lehrkräfte dürfen keine Kündigungen entgegennehmen.
6. Die ersten vier Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit, in der der Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.
7. Ein Lehrkraftwechsel ist kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

§3 Daten

1. Die auf dem Unterrichtsvertrag angegebenen Daten von Schüler und Erziehungsberechtigten werden mittels eines webbasierten Verwaltungsprogramms gespeichert, verarbeitet und an die unterrichtende Lehrkraft weitergegeben.
2. Alle Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse (auch E-Mail-Adresse), Bankverbindung etc. sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch nicht rechtzeitig bekanntgegebene Änderungen entstehen, gehen zu Lasten des Schülers.

§4 Unterricht

1. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
2. An gesetzlichen Feiertagen des Landes NRW, an Rosenmontag, in den NRW-Schulferien sowie an Tagen, an denen musikschulexterne Unterrichtsräume (z.B. KiTas, Schulen) für den Musikunterricht dort nicht zur Verfügung stehen, findet kein Unterricht statt.
3. Die Musikschule behält sich Neuregelungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z.B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Tarifanpassung bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl jederzeit vor.
4. Bei Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft bietet diese einen Nachholtermin an oder der Unterricht wird durch eine andere Lehrkraft vertreten. Fällt der Unterricht aus vom Schüler zu vertretenden Gründen aus, ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, diesen nachzuholen.

§5 Unterrichtsbeiträge und Beitragseinzug

1. Die monatlichen Unterrichtsbeiträge sind Abschläge auf den vereinbarten Gesamtbeitrag.
2. Der Unterrichtsbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist verbindlich. Der Kontoinhaber ermächtigt die Musikschule mit der Gläubiger-ID DE97ZZZ00000467121, die monatlichen Beiträge von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Musikschule auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Er kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit ihrem/seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
4. Bei unberechtigten Rücklastschriften oder Rücklastschriften mangels Kontodeckung werden 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet.
5. Stehen länger als drei Monate Unterrichtsbeiträge aus, kann Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der ausstehenden Beiträge.
6. Eine jährliche Beitragserhöhung von max. 3 % behält sich die Musikschule vor. In diesem Fall ist das Sonderkündigungsrecht außer Kraft gesetzt.

§6 Unterrichtsort

1. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule bzw. der Kooperationseinrichtung statt.
2. Kann der Unterricht wegen höherer Gewalt oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. Regelungen nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von Lehrkraft und Schüler (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsbeiträgen den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte der Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen, kann nach Absprache der Unterricht mittels zugesandter Aufgaben und Bearbeitungen asynchron stattfinden, nachgeholt werden oder der Vertrag pausieren.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus).

§ 7 Haftung und Hausordnung

1. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Kinderwagen, Fahrräder sowie Wertgegenstände, Geld und Instrumente wird keine Haftung übernommen.
2. Die Nahrungsaufnahme sollte in den Unterrichtsräumen möglichst vermieden werden.

§ 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Änderungsvorbehalt

1. Die Musikschule ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird Schüler bzw. werden die Erziehungsberechtigten unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert.
2. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn Schüler bzw. Erziehungsberechtigter nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.